

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Hautbilderentfernung (Tattoo-Entfernung) in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Medienberichten soll ab dem Jahr 2021 die Entfernung von Hautbildern per Laser nur noch von approbierten Ärzten durchgeführt werden dürfen (SVZ - Bundesrat beschließt Änderung bei Tattoo-Entfernung).

1. Wie viele Unternehmen oder Freiberufler gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, die gewerbsmäßig Hautbilder entfernen (bitte auflisten nach Ort, Name, etwaiger Arzt und zeitlicher Beginn dieser Dienstleistung)?
Wie viele davon sind von einer Schließung bzw. Einstellung ihrer Dienstleistung betroffen oder genießen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Bestandsschutz?
2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Personenzahl im Land ein, die unzufrieden mit ihren Hautbildern ist?
Wie hoch schätzt die Landesregierung den jährlichen Bedarf bzw. die Zahl der Behandlungen ein?
3. Welche Umsätze werden seit 2015 durch die Hautbilderentfernung in Mecklenburg-Vorpommern pro Jahr erwirtschaftet (bitte auflisten nach Jahr und Umsatz)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegt entsprechendes Datenmaterial nicht vor.

4. Wie viele Fälle von Falschbehandlungen und Komplikationen gab es in den jeweiligen vergangenen fünf Jahren, die bei Laserbehandlungen entstanden?
Wie viele Strafanzeigen wurden wegen Körperverletzung in den vergangenen fünf Jahren gegen Hautbildentferner gestellt?

Der Landesregierung liegt entsprechendes Datenmaterial bezüglich Falschbehandlungen und Komplikationen nicht vor.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik Mecklenburg-Vorpommern (PKS MV) erfasst im Sinne der Anfrage alle Körperverletzungsdelikte. Eine Unterscheidung der erfassten Tatverdächtigen nach „Hautbildentferner“, oder ähnlich, bildet die PKS MV nicht ab.

In den Jahren 2015 bis 2018 sind jährlich rund 10.000 Strafanzeigen - Körperverletzungsdelikte - in der PKS MV erfasst. Zur Beantwortung der Frage müsste eine händische Sichtung aller erfassten Fälle nach den Anfragekriterien „Tatverdächtiger Hautbildentferner o. ä.“ erfolgen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

5. Wie positionierte sich das Land auf Bundesebene zu dem Vorhaben, dass Hautbilder künftig nur von Ärzten entfernt werden dürfen?

Aus Gründen des Patientenschutzes und der Patientensicherheit wurde diese Regelung begrüßt.

6. Wie viele Ärzte werden nach Schätzungen der Landesregierung solche Entfernungen in Mecklenburg-Vorpommern vornehmen?

Der Landesregierung liegt entsprechendes Datenmaterial nicht vor.

7. Müssen ab dem Jahr 2021 die Ärzte die Laserbehandlung persönlich durchführen oder kann dies durch das Personal erledigt werden?

Nach § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei Anwendung am Menschen (NiSV) vom 29. November 2018 darf die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent-Make-up nur von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden.

Der Arztvorbehalt in der NiSV ist so zu verstehen, dass das sogenannte ärztliche Delegationsrecht nicht ausgeschlossen wird. Dieses Delegationsrecht bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte, unter bestimmten Voraussetzungen, bestimmte Handlungsschritte an qualifizierte Hilfskräfte delegieren dürfen.

8. Welche Qualifikationen brauchen Ärzte oder das Personal, um ab 2021 Laserbehandlungen durchführen zu dürfen?
Welcher Unterschied in der Qualität besteht dann zum Ist-Zustand?

Entsprechende ärztliche Weiterbildungen wären zum Beispiel Fachärztin oder Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Fachärztin oder Facharzt für Plastische Chirurgie. Spezielle Fortbildungen werden von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angeboten werden.

Der Unterschied zum Ist-Zustand besteht darin, dass Laserbehandlungen dann nur noch von Medizinerinnen und Medizinern durchgeführt werden dürfen und daher die Gefahr von Fehlbehandlungen, etwa Verbrennungen oder die ungewollte Maskierung von erkranktem Hautgewebe, unterbleibt.

9. Welche Preissteigerungen erwartet die Landesregierung für Kunden?
Was passiert mit noch nicht abgeschlossenen Behandlungsreihen?

Zu Preissteigerungen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. § 5 Absatz 2 NiSV tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

10. Welche Möglichkeiten gibt es für die Landesregierung, die jetzige gesetzliche Änderung abzuändern?

Bei der NiSV handelt es sich um Bundesrecht. Eine Änderung über den Bundesrat zu erreichen, ist nicht beabsichtigt.